

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 3. März 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mineralöl / Petroleum oils 832 g/l

Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Elefant-Sommeröl Schweizerische Zulassungsnummer: D-4001
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 2551-00
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Elefant Chemische
Produkte GmbH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau:			
Lauch, Zwiebeln	Erhöhung des Netz- und Haftvermögens, Wirkungssicherung	Aufwandmenge: 1–5 l/ha Anwendung: Im Frühjahr	1, 2
Feldbau:			
Kartoffeln	Erhöhung des Netz- und Haftvermögens, Wirkungssicherung	Aufwandmenge: 1–2 l/ha	1, 2
Mais, Zuckerrübe	Erhöhung des Netz- und Haftvermögens, Wirkungssicherung	Aufwandmenge: 1–5 l/ha Anwendung: Im Frühjahr	1, 2
Pflanzkartoffeln	Virusübertragende Blattläuse	Konzentration: 2 % Aufwandmenge: 7 l/ha	3

¹ SR 916.161

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Keine Anwendung bei extrem heisser Witterung.
 - 2 = Zusatz zu den durch die Firma zu bestimmenden Herbiziden.
 - 3 = Anwendung in 350 l Wasser 1 mal pro Woche, sobald 30 % der Pflanzen aufgelaufen sind.
-

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

3. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch